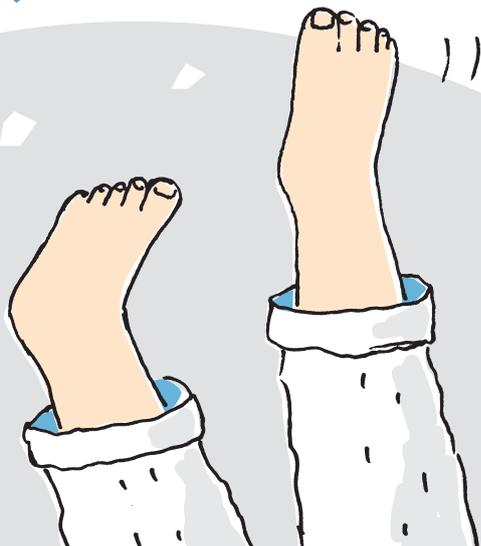


Mein ganz normal anderes Kind

Frühe Hilfen, Beratung und Entlastung
für Eltern von Kleinkindern mit einer
Behinderung oder chronischer Erkrankung



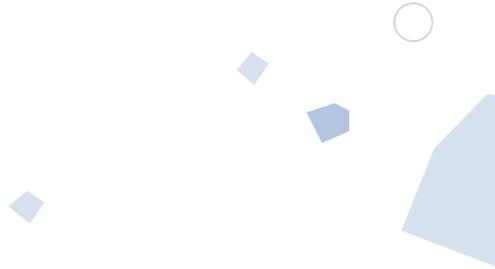
Eine Kompaktbroschüre für Berlin

Das andere Kind – Glück und Sorgen

Leistungen Ihrer Kranken- und Pflegekasse

Ausgleiche von Nachteilen

Unterstützung und Förderung



Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.
Auch können seit der Drucklegung der Broschüre rechtliche Änderungen eingetreten sein.
Die Autorinnen können deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.
Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.



Das andere Kind – Glück & Sorgen

Mit der Geburt eines Kindes verbinden Eltern eine Vielzahl von Erwartungen und Hoffnungen an ihr Neugeborenes. Erwartungen und Hoffnungen bestimmen auch den weiteren Lebensplan.

„Unser Kind entwickelt sich anders.“ „Unser Kind ist behindert.“ Die wachsende Erkenntnis und die Konfrontation mit dieser Gewissheit treffen Eltern unvorbereitet und schmerzhaft – mitten im Leben durch Unfall, Komplikationen in der Schwangerschaft oder unter der Geburt. Manchmal auch durch eine Krankheit.

Wohin mit den Fragen und Sorgen um das Kind? Wohin mit den eigenen Wünschen, Plänen und Träumen? Viele Familien erleben radikale Umbrüche, nicht selten sogar eine Wende in ihrem Leben.

Schritt für Schritt bewältigen sie die Unsicherheiten: fehlende Informationen und Erfahrungen werden gesammelt, persönliche Einschränkungen, schwierige Aussichten überwunden, neue Perspektiven entwickelt.

Einfach ist das nie.

Diese Kompaktbroschüre bietet Eltern eine erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise auf konkrete Ansprechpartner, Adressen und weiterführende Ratgeber finden Sie zusammengefasst als Anlage zu dieser Broschüre. Dabei ist zu beachten, dass es zu bestimmten Themen zentrale Anlaufstellen gibt, zu anderen Themen Anlaufstellen in Ihrem Wohnbezirk.

Sehr lange Internetadressen in dieser Handreichung wurden zur besseren Lesbarkeit in kurze Adressen (TinyURL) umgewandelt, z.B. www.tinyurl.com/nepenul.

Familien mit Zuwanderungsgeschichte können sich an die/den Integrationsbeauftragte/n in ihrem Bezirk wenden. Sie/er kann Hilfe zur Übersetzung dieser Broschüre vermitteln.

Außerdem bietet die Interkulturelle Beratungsstelle der Lebenshilfe Berlin Unterstützung in türkischer, arabischer und polnischer Sprache an.



Die Verfasserinnen dieser Broschüre und ihrer Anlage streben die Übersetzung der Inhalte und Publizierung für weitere Berliner Bezirke an.

Sie müssen das „Rad“ auch nicht neu erfinden, neben Ihnen erleben viele Eltern den Alltag mit einem besonders pflege- oder unterstützungsbedürftigen anderen Kind als „ganz normal“.

Sie als Eltern stehen vor der Aufgabe, Ihren Lebensplan zu überdenken, neu zu ordnen und das Leben mit Ihrem Kind darin aufzunehmen. Denken Sie daran, dass es vielfältige Ansprechpartner/innen, Anlauf- und Beratungsstellen sowie Unterstützung und Hilfen für Sie als Familie und Ihr Kind gibt.

Sie sind mit Ihren Fragen und Problemen nicht allein!

Diese Kompaktbroschüre ist nicht nur eine wichtige und nützliche Informationsquelle. Sie stellt auch eine Einladung an Sie als Eltern dar, sich mit anderen Familien auszutauschen. Andere Mütter und Väter haben bereits ein breites Wissen und entsprechende Kompetenzen erlangt. Die Elternselbsthilfegruppen und Elternvereine sind auch mit Expert*innen vernetzt.

Glück kann man teilen – Sorgen auch.
Rückzug und Scham sind der falsche Weg.
Werden Sie Experte oder Expertin in eigener Sache.

Hinweise zu Elternselbsthilfegruppen oder vermittelnden Stellen finden Sie in der Anlage zu dieser Broschüre.



Leistungen der Krankenversicherung

Die Krankenkassen stellen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB V, zur Verfügung. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen (§ 2a SGB V).

Neben der allgemein bekannten ärztlichen und medizinischen Versorgung gibt es weitere Leistungen, die Sie als Eltern kennen sollten. Die Leistungen sind untergliedert in Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 SGB V)
- zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 26 SGB V)
- zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V).

Schutzimpfungen (§ 20d SGB V)

Der Kinderarzt informiert Sie über die empfohlenen Schutzimpfungen für Ihr Kind und führt diese auch durch.

Zahnprophylaxe (§ 21 SGB V)

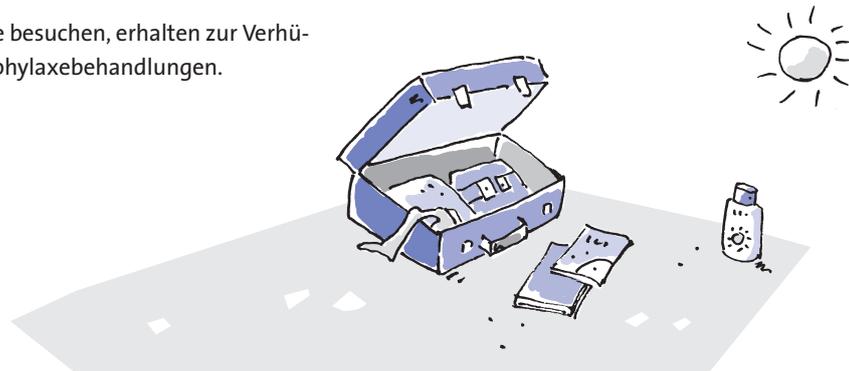
Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, erhalten zur Verhütung von Zahnerkrankungen Prophylaxebehandlungen.

Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für die ganze Familie (§§ 23, 24, 40, 41 SGB V)

... sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen, die in der Regel alle vier Jahre gewährt werden. Dabei haben ambulante Maßnahmen Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Weitere Informationen zu Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt, Ihrer (gesetzlichen) Krankenkasse sowie den örtlichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Ausführliche Informationen über Kureinrichtungen, die sogenannte Eltern-Kind-Kuren anbieten, erhalten Sie u.a. bei der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk.



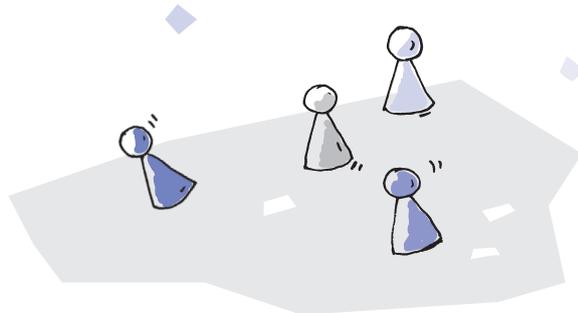
Vorsorgeuntersuchungen (§ 26 SGB V)

Nutzen Sie Besuche beim Kinderarzt auch zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen.

Heilmittel (therapeutische Versorgung, § 32 SGB V)

Zu den Heilmitteln gehören:

- Krankengymnastik (Physiotherapie) inkl. der Methoden Bobath oder Vojta
- Ergotherapie (hier kann auch ein Tier unterstützend eingesetzt werden)
- Logopädie (oft auch Sprachtherapie genannt – auch hilfreich bei Ess- und Schluckstörungen)
- Musik- und Spieltherapie sowie
- Massagen



Hilfsmittel (§ 33 SGB V)

Zu den Hilfsmitteln gehören:

- Hörgeräte
- Rollstühle
- Prothesen
- Sehhilfen
- Kommunikationshilfsmittel wie etwa Talker, Taster,



Eltern werden an den Kosten für bestimmte Hilfsmittel beteiligt, wenn festgelegte Kostengrenzen überschritten werden.

Die Ausstattung von Hilfsmitteln in doppelter Ausführung, z.B. mit einem Rollstuhl, einer Gehhilfe oder einem Therapiestuhl für die Kita ist möglich, wenn das Hilfsmittel zur Gewährleistung eines mittelbaren Behinderungsausgleichs dient und nicht ohne weiteres täglich transportiert werden kann.

Häusliche Krankenpflege des Kindes (§ 37 SGB V)

Eltern haben Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn keine im Haushalt lebende Person die Krankenpflege des Kindes ausführen kann. Hierfür ist eine Verordnung des Kinderarztes über Krankenpflege nötig.

Diese häusliche Krankenpflege kann zusätzlich neben den Leistungen der Pflegeversicherung (s. Abschnitt „Pflegeversicherung“) beantragt werden.

Haushaltshilfe (§ 38 SGB V)

Eltern erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen selbst – krankheits- oder behandlungsbedingt – die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Beim Jugendamt kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Hilfe beantragt werden (s. Stichwort „Familienpflege“).

Eltern als Begleitung im Krankenhaus (§ 11 Abs. 3 SGB V)

In der Regel werden die Kosten für die Begleitung des Kleinkindes durch die Eltern im Krankenhaus übernommen. Die medizinische Notwendigkeit muss vom Krankenhausarzt bestätigt werden.

Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen (§ 43 Abs. 2 SGB V)

In unmittelbarem Anschluss an einen Krankenhaus- oder Rehaufenthalt besteht bei besonderer Art, Schwere und Dauer der Erkrankung die Möglichkeit, sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen zu erhalten.

Nichtärztliche Leistungen (§ 43a SGB V)

Um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und zu behandeln, haben Kinder einen Anspruch auf nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen (s. dazu weitere Ausführungen im Abschnitt „Unterstützung und Förderung“)

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V)

Berufstätige Eltern haben für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr (20 Tage bei Alleinerziehenden) Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ihr erkranktes Kind pflegen oder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Dieser Anspruch besteht, wenn das erkrankte Kind (gesetzlich) krankenversichert ist und keine andere im Haushalt lebende Person zur Versorgung des Kindes zur Verfügung steht.

Ohne zeitliche Begrenzung besteht der Anspruch auf Krankengeld bei einer noch zu verbleibenden erwartbaren Lebenszeit des Kindes von Wochen oder wenigen Monaten.



Fahrkosten/Krankentransport (§ 60 SGB V)

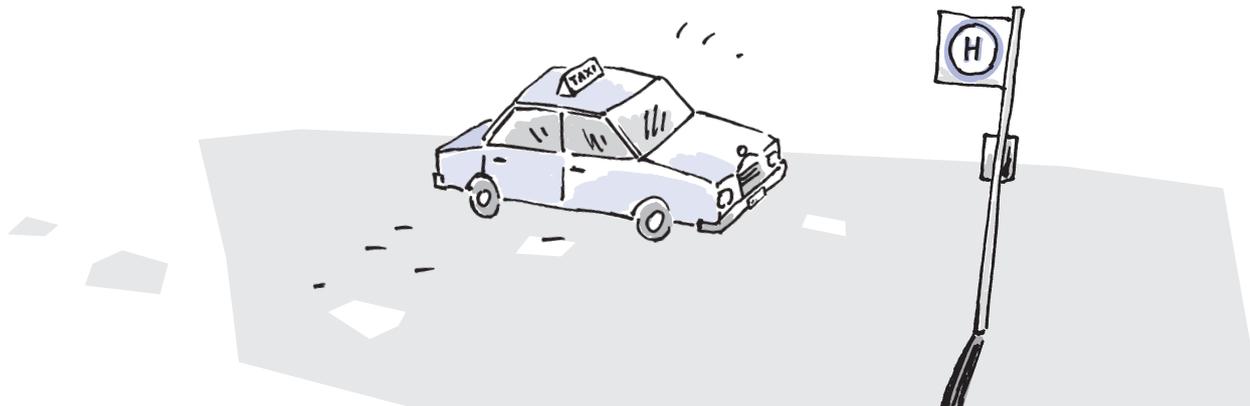
Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen von Kindern mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ (s. Stichwort „Schwerbehindertenausweis“ im Kapitel „Nachteilsausgleiche“) oder mit Pflegestufe II oder III bzw. ab 2017 wahrscheinlich Pflegegrad 3 bis 5 (s. Abschnitt „Pflegeversicherung“) werden in Ausnahmefällen übernommen. Dazu muss eine kinderärztliche Verordnung vorliegen. Die Krankenkasse muss diese Verordnung auch genehmigen. Notwendige Dialysen, Chemo- oder Strahlentherapien zählen auch zu den ambulanten Behandlungen und die Fahrkosten können ebenso von der Krankenkasse übernommen werden. Es schadet nicht, wenn Eltern zur Befürwortung der Fahrkosten zusätzlich eine ärztliche oder therapeutische Stellungnahme zur Notwendigkeit der Fahrkostenübernahme und/oder zur belastenden Situation der Familie bei der Krankenkasse einreichen.

Behandlungsfehler (§ 66 SGB V)

Ihre Krankenkasse unterstützt Sie bei der Verfolgung von begründeten Schadensersatzansprüchen aufgrund von Behandlungsfehlern.

Freie Arztwahl (§ 76 SGB V)

Sie können für die Behandlung Ihres Kindes den Arzt frei wählen – sofern die besondere Erkrankung oder Behinderung die zur Verfügung stehenden Ärzte nicht schon einschränkt. Für eine fachärztliche Versorgung innerhalb von vier Wochen kann man sich auf § 75 SGB V berufen.



Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegekassen stellen die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB XI, zur Verfügung. Eltern können Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) in Abhängigkeit der Pflegestufe bzw. ab 2017 des Pflegegrades ihres Kindes erhalten. Auch eine sogenannte erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (s. Stichwort „Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen“) beeinflusst die von den Pflegekassen finanzierten Leistungen und Entlastungsmöglichkeiten.

Von Pflegegeld ist die Rede, wenn Eltern die häusliche Pflege selbst durchführen oder organisieren. Von Pflegesachleistungen spricht man, wenn man einen ambulanten Pflegedienst mit der Pflege beauftragt. Bei der Wahl eines Pflegedienstes besteht Wahlfreiheit. Auch eine Kombination beider Leistungen ist möglich.

Die Höhe der Leistung hängt derzeit davon ab, wieviel pflegerische Hilfe Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung benötigt. Bei kleinen Kindern wird nur der Zeitbedarf berücksichtigt, der über die Versorgung eines gleichaltrigen gesunden Kindes hinausgeht.

Pflegestufe	0	I	II	III	III+
Minuten täglicher Pflegebedarf insgesamt	< 90	90	180	> 300	
davon Grundpflege in Minuten mind.	1	46	121	241	> 360
monatliches Pflegegeld in Euro	0	244	458	545	545
monatliches Pflegegeld in Euro bei gleichzeitig eingeschränkter Alltagskompetenz	123	316	545	728	728
monatliche Sachleistungen in Euro	0	468	1.144	1.612	1.612 (bis zu 1.995 zusätzl.)
monatliche Sachleistungen in Euro bei gleichzeitig eingeschränkter Alltagskompetenz	231	689	1.298	1.612	1.612 (bis zu 1.995 zusätzl.)
zusätzliche Betreuungsleistungen bei gleichzeitig eingeschränkter Alltagskompetenz	104	104	104	104	104
zusätzliche Betreuungsleistungen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	104	104	104	104	104
zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz – erhöhter Betrag	208	208	208	208	208

Zum 01.01.2017 ist eine Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade und ein anderes Begutachtungsverfahren geplant. Kinder, die am Stichtag eine Pflegestufe haben, werden ohne Neubegutachtung in das neue System überführt, ohne dass es dabei zu einer Schlechterstellung bei den Leistungen kommen darf.

Pflegefrei für Mama und Papa

Können Eltern die Pflege ihres Kindes einmal nicht übernehmen, weil sie selbst verhindert sind (z.B. eigene Erholung, Krankheit), besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und/oder Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Der Anspruch beträgt für beide Leistungen zunächst jeweils 1.612 Euro pro Jahr und ist auf 28 Tage je Leistung im Jahr beschränkt. Die Verhinderungspflege kann um den halben Betrag der Kurzzeitpflege bis auf 2.418 Euro aufgestockt und im Elternhaus auch stundenweise genutzt werden. Die Kurzzeitpflege ist ein stationäres Entlastungsangebot, d.h., das pflegebedürftige Kind wird zeitweise in einer Einrichtung betreut. Die Kurzzeitpflege kann um den vollen Betrag der Verhinderungspflege bis auf 3.224 Euro aufgestockt werden. Der Anspruch besteht auch, wenn das Kind keine Pflegestufe hat, aber in seiner Alltagskompetenz (s.u.) erheblich eingeschränkt ist bzw. ab 2017 mindestens den Pflegegrad 2 hat.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(§ 45b SGB XI)

Bei einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz des Kindes erhalten Eltern bei einem geringen allgemeinen Betreuungsbedarf 104 Euro monatlich bzw. bei einem erhöhten allgemeinen Betreuungsbedarf 208 Euro monatlich als Sachleistung. Eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz trifft z.B. für viele Kinder mit Autismus zu. Auch Kinder, die aufgrund einer

geistigen oder psychischen Behinderung aggressives, selbstverletzendes oder inadäquates Verhalten (z.B. motorische Unruhe, dauerhaftes Schreien) mit Krankheitswert an den Tag legen, die die eigenen körperlichen und seelischen Bedürfnisse nicht anzeigen können (z.B. fehlendes Schmerzempfinden, unkontrollierter Esszwang) oder die einen gestörten Tag-/Nachtrhythmus haben, bedürfen einer umfassenden Beaufsichtigung und Begleitung im Alltag.

Mit den zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen können Sie sogenannte niedrigschwellige Betreuungsangebote oder Entlastungsleistungen wie z.B. die hauswirtschaftliche Versorgung bei anerkannten Trägern abrufen.

Familienentlastende Dienste bieten z.B. Ferienbetreuung oder auch Ferienfreizeiten an. Fragen Sie Elternselbsthilfegruppen oder Vereine nach konkreten Angeboten und Adressen.

Diese Leistungen können auch mit anderen Leistungen der Pflegeversicherung (Verhinderungs- und Kurzzeitpflege) kombiniert werden, z.B. für eine längere Ferienfahrt.

Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

(§ 40 SGB XI)

Zur Erleichterung und Durchführung der Pflege können Pflegehilfsmittel in Anspruch genommen werden. Eltern werden an den Kosten für Pflegehilfsmittel beteiligt, wenn festgelegte Kos-

tengrenzen überschritten werden. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel stehen monatlich 40 Euro zur Verfügung.

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes können Familien mit pflegebedürftigen Kindern bis zu 4.000 Euro je Maßnahme erstattet bekommen. Die Familie sollte darauf achten, dass größere Umbaumaßnahmen im Mietvertrag verankert werden, um die Rückbaupflicht bei Auszug aus der Wohnung zu vermeiden.

Leistungen für Pflegepersonen (§§ 44 und 45 SGB XI)

Eltern, die ihr pflegebedürftiges Kind zu Hause pflegen, sind während der pflegerischen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

Bei einer wöchentlichen Pflegezeit von mindestens 14 Stunden sind Eltern auch gesetzlich rentenversichert, wenn sie selbst nicht mehr als 30 Stunden pro Woche einem Beruf nachgehen. Elternpaare sollten sich darauf verständigen, dass nur ein Elternteil als Hauptpflegeperson angegeben wird, um keine Rentenansprüche zu verlieren.

Nutzen Sie die Möglichkeit, kostenlos an einem Pflegekurs teilzunehmen, der dazu beitragen soll, die Pflege und Betreuung zu erleichtern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern.

Arbeitsfreistellung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich kurzzeitig oder bis maximal zwei Jahre vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen.

Pflegeunterstützungsgeld

Berufstätige Eltern haben für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, wenn sie aufgrund einer akuten Pflegesituation der Arbeit fernbleiben müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern.



Das Pflegeunterstützungsgeld wird geleistet, wenn vom Arbeitgeber für die Arbeitsfreistellung keine Entgeltfortzahlung geleistet wird und auch kein Anspruch auf Kranken- oder Verletzengeld bei Erkrankung eines Kindes (§ 45 SGB V bzw. § 45 Abs. 4 SGB VII) besteht.

Zu einer längeren, bis zu sechs Monate dauernden vollständigen oder bis zu zwei Jahren dauernden teilweisen Arbeitsfreistellung informieren u.a. die Pflegestützpunkte (s. Anlage).

Ihre Kranken-/Pflegekasse ist zur Beratung über die vorgestellten Leistungen verpflichtet. Beratung und Unterstützung zur Beantragung erhalten Sie unter anderem bei den Berliner Pflegestützpunkten – fragen Sie dort nach der/dem Kinderbeauftragten im Bezirk. Auch die Elternselbsthilfe steht Ihnen mit ihrer Betroffenenkompetenz mit Rat und Tat zur Seite (s. Anlage).



Ausgleiche von Nachteilen

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB IX, sowie eine Vielzahl von Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. bieten Menschen mit Behinderung eine Reihe von Rechten und Hilfen als sogenannte Nachteilsausgleiche.

Nachteilsausgleiche können meist nur dann genutzt werden, wenn eine Schwerbehinderung und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können.

Schwerbehindertenausweis

Eltern sollten für Ihr Kleinkind auch darüber nachdenken, einen Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt Berlin, Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu beantragen. Im Verfahren werden der Grad der Behinderung (GdB) sowie das/die Merkzeichen festgelegt.

Das Antragsformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.tinyurl.com/phgqdua.

LAGeSo im Internet: www.berlin.de/lageso/



Eine anerkannte Schwerbehinderung (über 50 GdB) und bestimmte Merkzeichen eröffnen den Anspruch auf verschiedene Nachteilsausgleiche, darunter:

Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen können den öffentlichen Personennahverkehr über eine Wertmarke stark ermäßigt bzw. unentgeltlich nutzen, wenn sie das Merkzeichen „G“, „aG“ oder „Bl“ haben. Wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert, sie benötigt dann keinen Fahrschein.

Parkerleichterung

Wenn im Ausweis das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ eingetragen ist, kann beim Ordnungsamt ein Parkausweis beantragt werden, der das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen oder im eingeschränkten Halteverbot erlaubt. Auch ein Parkschein wird u.U. nicht benötigt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem bezirklichen Ordnungsamt. Das Ordnungsamt im Internet, zentrale Anlauf- und Beratungsstelle: www.tinyurl.com/oxrvmlc.

Steuererleichterungen

Behindertenpauschbeträge in Abhängigkeit des GdB und bestimmter Merkzeichen wirken sich einkommensmindernd nach dem Einkommenssteuergesetz aus. Neben dem Behindertenpauschbetrag können weitere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Fahr- oder Krankheitskosten) gesondert in der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Bei dem Merkzeichen „H“ (hilflos) kann zusätzlich ein Pflegepauschbetrag geltend gemacht werden, wenn das pflegebedürftige Kind in der Häuslichkeit gepflegt wird.

Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG)

Kraftfahrzeughalter mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ können die Kfz-Steuerbefreiung für ein Fahrzeug in Anspruch nehmen. Dabei muss das Fahrzeug auf das schwerbehinderte Kind zugelassen sein und Fahrten mit diesem Fahrzeug dürfen nur im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des schwerbehinderten Kindes stehen.

Nähere Informationen unter www.tinyurl.com/p2jkoxf.



Freibeträge beim Wohngeld (§ 17 Wohngeldgesetz - WoGG)

Bei der Ermittlung des für die Höhe des Wohngeldes zu berücksichtigenden Gesamteinkommens können für das im Haushalt lebende Kind mit einer Schwerbehinderung (GdB 100 oder GdB ab 50 **plus** Pflegebedürftigkeit) Freibeträge geltend gemacht werden.

Auch das SGB IX sieht Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung vor, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX).

Vergessen werden sollte nicht ...

Finanzamt

Kinderbetreuungskosten und Haushalthilfen sind bei Schwerbehinderung des Kindes von der Steuer absetzbar. Sie werden als „außergewöhnliche Belastungen“ vom Finanzamt eingestuft.

Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen

Auch bei „besonderen“ Kindern sollte dafür Sorge getragen werden, dass die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sowie die regulären Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Wissenswertes zu Impfungen im Internet:

www.tinyurl.com/mt8n3ta

... und zur **Vorsorge**: www.tinyurl.com/npubpwk

Kinderarztpraxen

Einen niedergelassenen Kinderarzt oder eine Kinderärztin finden Sie über Empfehlungen bzw. Suchmasken im Internet. U.a. auf den Seiten www.tinyurl.com/ktrwebn und www.tinyurl.com/ncjgtx6 können Sie im Bedarfsfall nach bestimmten medizinischen Fachgebieten („Schwerpunkte“, z.B. Neuropädiater) suchen.

Eigensorge

Auch wenn der Alltag durch die besonderen Versorgungserfordernisse des Kindes geprägt ist, sollte die Eigensorge nicht vergessen werden! Wenn Sie selbst an einen Punkt kommen, an dem Sie glauben, es ginge nicht mehr weiter, stehen Ihnen verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung, u.a.: Telefonseelsorge Berlin e.V., Berliner Krisendienst oder das Kinderschutztelefon im Bezirk (s. Anlage). Auch die Elternselbsthilfe hat einen großen Erfahrungsschatz in der psycho-sozialen Betreuung (Selbsthilfe-Datenbank im Internet: www.sekis-berlin.de).

Zur Eigensorge gehört auch, sich rechtzeitig und möglichst regelmäßig Auszeiten zu verschaffen (s. dazu z.B. unter „Pflegefrei für Mama und Papa“).

Berufstätigkeit

Unterstützung und Beratung zur Eingliederung in den Beruf erhalten Mütter z.B. bei KOBRA – Beruf | Bildung | Arbeit (im Internet: www.kobra-berlin.de).



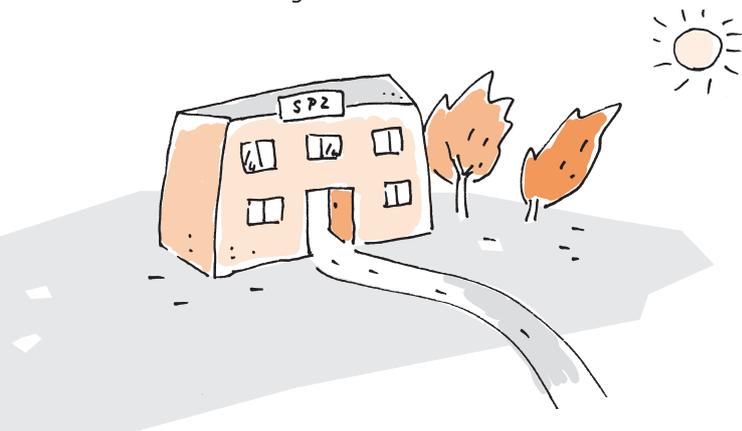
Unterstützung und Förderung

Entwicklungsfördernde Leistungen

In Berlin existiert ein Netz von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und Kinder- und Jugendambulanzen (KJA). Sie betreuen Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, Behinderungen, emotionalen und Verhaltensproblemen.

Jede/s KJA/SPZ besteht aus einem interdisziplinären Team aus verschiedenen therapeutischen Fachbereichen, Fachkräften der Psychologie und Sozialarbeit unter kinderärztlicher Leitung. Sollten eine spezifische Therapie oder spezielle Methoden und Kompetenzen im SPZ/KJA fehlen, können auch entsprechende externe Dienste und Einrichtungen in die Behandlung einbezogen werden. Neben Diagnostik und Therapie werden Beratungen für Eltern und Kindertagesstätten durchgeführt.

Für einen Kontakt zum SPZ/KJA benötigen Sie eine kinderärztliche Überweisung.



Um weitere entwicklungsfördernde Unterstützungen erhalten zu können (z.B. zusätzliche Förderung und Integration in einer Kindertagesstätte), benötigen Sie eine amtsärztliche Stellungnahme mit einer Zuordnung Ihres Kindes zum § 53 SGB XII. Erfragen Sie diese Stellungnahme beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) in Ihrem Bezirk.

Bestehen Zweifel, wer diese Stellungnahme beauftragt, hilft Ihnen der KJGD gezielt weiter. Sie brauchen für dieses Dokument oder den Besuch beim KJGD in keinem Fall einen kinderärztlichen Überweisungsschein. Nehmen Sie zum Termin für diese Stellungnahme – falls vorhanden – Befunde aus Kliniken, Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) oder von Ihren Ärzten mit.

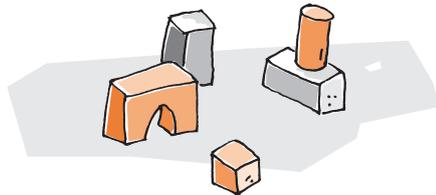
Für Kinder mit diagnostizierter seelischer bzw. psychischer Beeinträchtigung kann ggf. auch der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) hinzugezogen werden, für Kinder mit einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung auch die überbezirklichen Beratungsstellen (s. Anlage).

Erst mit diesem amtsärztlichen Dokument hat Ihr Kind einen Anspruch auf entwicklungsfördernde Unterstützungen (Eingliederungshilfen).

Dazu gehört z.B. ein Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte, denn der Anspruch auf einen regulären Kitaplatz besteht für Ihr Kind sowieso. Für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf finanziert das Land Berlin zusätzlich qualifizierte Fachkräfte. Diese haben den Auftrag, Ihr Kind in seiner Entwicklung bestmöglich zu fördern und sicherzustellen, dass es an den Aktivitäten der Gruppe entsprechend seiner Möglichkeiten teilnehmen kann. Die Sozialpädiatrischen Zentren bzw. die Kinder- und Jugendambulanz (s. Abschnitt „Entwicklungsfördernde Leistungen“) unterstützen Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung durch Frühförderangebote.

Den Antrag auf einen Platz in der Kita oder Tagespflegestelle stellen Sie in der Gutscheinstelle der Kindertagesbetreuung im Jugendamt. Die passende Einrichtung können Sie sich selbst suchen oder sich dazu im SPZ, im Jugendamt oder beim KJGD beraten lassen.

Andere Eingliederungshilfen (z.B. den Transport in die Kita) können Sie beim Fallmanagement im Jugendamt beantragen. Hier werden Sie auch zu angrenzenden Ansprüchen beraten, z.B. bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises.



Das Fallmanagement (Eingliederungshilfe) im Jugendamt ist zuständig für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung. Der Regionale sozialpädagogische Dienst (RSD) im Jugendamt ist für den Personenkreis der seelisch beeinträchtigten Kinder zuständig. Er wird aber häufig erst kurz vor Schuleintritt hinzugezogen bzw. wenn weitere Unterstützung und Hilfe für eine Familie bei der Erziehung (z.B. eine sozialpädagogische Familienhilfe) notwendig ist.

Hilfe zur Pflege

Sind Eltern nicht gesetzlich pflegeversichert oder übersteigt der Hilfebedarf des Kindes die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (wie sie im Kapitel „Leistungen Ihrer Kranken- und Pflegekasse“ ausgeführt sind), können Eltern Sozialhilfeleistungen in Form von Hilfe zur Pflege beim Jugendamt beantragen.

Angebote für Familien

Im Bezirk gibt es in jeder Region ein oder mehrere Familien- und Nachbarschaftszentren. Sie halten ein großes Spektrum von Angeboten der Familienbegegnung, -bildung, und -beratung vor. So können Sie hier mit anderen Eltern und ihren Kindern (z.B. im Familiencafé) in Kontakt kommen und an themenbezogenen Kursen teilnehmen.

Ihre Unterstützungspyramide

Mein ganz normal anderes Kind

Eigensorge und anderes

Verschiedene Ausgleiche Ihrer und Ihres Kindes Nachteile

Leistungen Ihrer Kranken- und Pflegekasse zu Ihrer Entlastung

Entwicklungsfördernde Leistungen,
Familienhilfe,
Hilfen zur Teilhabe am Leben

Elternselbsthilfegruppen & Elternvereine

Erkenntnis, Wissen, Wende im Leben

Impressum

© 3. Auflage, November 2015

Hinweise:

Diese Kompaktbroschüre basiert auf der gemeinsamen Broschüre des Kinder Pflege Netzwerk e.V., des Jugendamtes im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und dem Kooperationsverbund Autismus Berlin gGmbH.

Autoren:

Claudia Groth (Kinder Pflege Netzwerk e.V.), Stephanie Loos (Kooperationsverbund Autismus Berlin gGmbH), Birgit Freier (Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg)

Diese Broschüre wurde mit einer Adressanlage überarbeitet und ergänzt. Sie kann über die vorgenannten Kooperationspartner bezogen werden. Wünschen Sie eine Ergänzung für Ihren Bezirk? Bitte sprechen Sie die Verfasser hierzu gern an. Bezug dieser Broschüre über die vorgenannten Kooperationspartner.

Download unter:

www.kinderpflegenetzwerk.de/pflege-projekte/elternbroschuere/

Gestaltung: www.buchholz-grafikatelier.de

Druck: LASERLINE, Berlin

